

GEHALTSSCHEMA B

**Gehaltsschema für Büroangestellte
beginnend vom 18. Lebensjahr**

Gehaltsschema für Kanzleihilfen

I.
Gehaltsschema für Büroangestellte
 beginnend vom 18. Lebensjahr
Allgemeine Bezugsklasse

Stufenbezeichnung	€
1	0,0
2	0,0
3	1 808,94
4	1 892,01
5	1 932,12
6	1 993,74
7	2 039,57
8	2 091,13
9	2 136,97
10	2 185,69
11	2 234,39
12	2 297,41
13/1	2 370,47
13/2	2 370,47
14/1	2 479,35
14/2	2 479,35
15/1	2 559,54
15/2	2 559,54
16/1	2 685,62
16/2	2 685,62
17/1	2 734,31
17/2	2 734,31
18/1	2 828,88
18/2	2 828,88
19/1	2 913,38
19/2	2 913,38
20/1	3 060,92
20/2	3 060,92
21/1	3 208,46
21/2	3 208,46
22/1	3 357,45
22/2	3 357,45
23/1	3 469,19
23/2	3 469,19
24/1	3 645,37
24/2	3 645,37
25/1	3 717,03
25/2	3 717,03
26	3 801,50

Besondere Bezugsklasse

Stufenbezeichnung	€
I a	0,00
I b	0,00
II a	3 847,37
II b	3 964,75
III a	4 086,63
III b	4 223,51
IV a	4 354,95
IV b	4 471,26
V a	4 604,94
V b	4 722,56
VI a	4 853,59
VI b	4 968,54
VI c	5 094,22

Gehaltsschema für Kanzleigehilfen
 beginnend vom 18. Lebensjahr
Allgemeine Bezugsklasse

Stufenbezeichnung	€
1	0,00
2	0,00
3	1 787,44
4	1 837,59
5	1 876,25
6	1 920,65
7	1 976,52
8	2 012,36
9	2 043,88
10	2 096,88
11	2 141,28
12	2 164,16
13/1	2 195,71
13/2	2 195,71
14/1	2 271,65
14/2	2 271,65
15/1	2 331,79
15/2	2 331,79
16/1	2 419,16
16/2	2 419,16
17/1	2 449,24
17/2	2 449,24
18/1	2 519,44
18/2	2 519,44
19/1	2 578,16
19/2	2 578,16
20/1	2 672,75
20/2	2 672,75
21/1	2 775,86
21/2	2 775,86
22/1	2 876,11
22/2	2 876,11
23/1	2 956,36
23/2	2 956,36
24/1	3 089,58
24/2	3 089,58
25/1	3 152,60
25/2	3 152,60
26	3 194,16

Besondere Bezugsklasse

Stufenbezeichnung	€
I a	0,00
I b	0,00
II a	3 194,16
II b	3 265,77
III a	3 355,99
III b	3 436,22
IV a	3 539,37
IV b	3 616,73
V a	3 717,03
V b	3 792,91
VI a	3 883,16
VI b	3 961,97
VI c	4 050,63

Zulagen

	€
Abteilungsleiterzulage.....	219,12
Abteilungsleiter-Stellvertreterzulage.....	174,13
Dienstalterszulage.....	88,50
Rufbereitschaftszulage/Zeiteinheit (Kalendertag)....	37,72
Kinderzulage.....	130,62
Haushaltszulage.....	111,72

II.

(1) Für unter diesen Kollektivvertrag fallende Geschäftsstellenleiter und Angestellte des Außendienstes gilt das Gehaltsschema nur, soweit zwischen der Direktion und dem Angestellten nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die Vorrückung in der Allgemeinen Bezugsklasse erfolgt automatisch in den aus dem Gehaltsschema ersichtlichen Zeitabständen. Die erste automatische Vorrückung erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitabstandes an dem dem Diensteintrittstag nächstliegenden 1. Jänner.

Kanzleihilfenschema: Die Vorrückung in der Klasse A sowie der Übergang von der Klasse A in die Klasse B erfolgt an dem dem Geburtstag folgenden Monatsersten, die Vorrückung in der Klasse B an dem dem Diensteintrittstag näher liegenden 1. Jänner.

Kanzleihilfen sind Angestellte, die einfache oder mechanische Hilfsdienste leisten, wie beispielsweise Registraturarbeiten, Präge- und Druckarbeiten, Anmelde- und Bürobotendienst, etc. Für diese gilt das Schema für Kanzleihilfen. Ebenso für Inkassanten, gewerbliche Arbeiter, Chauffeure und Portiere soweit sie diesem Kollektivvertrag unterliegen.

(3) Die Einreihung in die Besondere Bezugsklasse erfolgt durch den Dienstgeber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, entweder nach Absolvierung der Allgemeinen Bezugsklasse oder auch früher, jedoch soll in beiden Fällen die Beförderung in die Besondere Bezugsklasse nur jenen Angestellten zuteil werden, die bei vorzüglicher Fähigkeit und Verwendbarkeit ihren Obliegenheiten mit außergewöhnlichem Eifer und Fleiß, hervorragendem Verständnis, musterhafter Ordnung und exakter Befolgung der Instruktionen nachgekommen sind, einen besonderen Grad von Vertrauenswürdigkeit an den Tag gelegt haben und über die Bezüge der letzten Stufe des Zeitbeförderungsschemas hinausgehoben werden sollen.

In der Besonderen Bezugsklasse entfällt die Stufe I a. Die Vorrückung erfolgt bis zur Stufe IV a in einem 3 Jahres-Rythmus automatisch jeweils an dem, dem Tag des Erreichens der Ausgangsstufe nächstliegenden 1. Jänner. Ab der Stufe IV b erfolgt die Vorrückung in die nächsthöhere Stufe a (bzw. c) automatisch nach 3 Jahren an dem 1. Jänner, der dem Tag des Erreichens der Ausgangsstufe näher ist. Eine Vorrückung von den Stufen IV a, V a und VI a in die Stufen IV b, V b und VI b hängt vom Ermessen der Direktion ab.

(4) Neben den Gehältern laut Gehaltsschema B haben die Angestellten Anspruch auf:

4.1. Abteilungsleiterzulage

Vom Dienstgeber ernannte Vorstände von Abteilungen und deren Stellvertreter erhalten die Abteilungsleiter- bzw. Abteilungsleiterstellvertreterzulage nur, wenn sie nicht mindestens in die Besondere Bezugsklasse eingereiht sind.

4.2. Dienstalterszulage

Nach 25 Dienstjahren, wobei die Anrechnung gem. § 27 Abs. 1 zu berücksichtigen ist, erhalten Angestellte, die 4 Jahre in der Stufe 26, Allgemeine Bezugsklasse, eingereiht sind, die im Gehaltsschema unter I. vorgesehene Dienstalterszulage. Bei Einreihung in eine Stufe der BB baut sich diese Zulage in dem Maße ab, welches dem Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 26 und der Stufe der BB entspricht, in die die Einreihung erfolgt.

4.3. Kinderzulage

Neben den Gehältern haben die Angestellten, solange für ihr eheliches und uneheliches, Pflege- (iSd §§ 186 und 186a ABGB) und Adoptivkind eine gesetzliche Familienbeihilfe (unabhängig von wem) bezogen wird, Anspruch auf eine Kinderzulage in der im Gehaltsschema ersichtlichen Höhe, wenn sie in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen für den Unterhalt dieser Kinder aufkommen. Bei Teilzeitbeschäftigten gebührt diese Kinderzulage im Verhältnis des vereinbarten Teilzeitausmaßes zu der im Rahmen der Normalarbeitszeit zu leistenden Dienstzeit.

Bezieht einer der beiden Elternteile aus dem gleichen Titel auf Grund eines Dienst- oder Pensionsverhältnisses Zuwendungen vom gleichen Unternehmen oder von einem anderen Konzernunternehmen werden diese auf die

Kinderzulagen nach diesem Kollektivvertrag angerechnet. Doch können in Härtefällen im Einvernehmen zwischen Direktion und Betriebsrat Ausnahmen vereinbart werden.

Soweit Betriebsvereinbarungen, andere Regelungen oder Einzelvereinbarungen der einzelnen Unternehmen eine höhere als die die gegenständliche Kollektivvertragliche Kinderzulage vorsehen, werden diese wie bisher weiter bezahlt.

4.4. Haushaltszulage

Angestellte, die nicht in die Besondere Bezugsklasse eingereiht sind und auf Grund gesetzlicher Verpflichtung den Unterhalt von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen tatsächlich zu bestreiten haben, erhalten eine Haushaltszulage in der im Gehaltsschema unter „Zulagen“ zu ersiehenden Höhe zwölfmal jährlich unter der Voraussetzung, dass

- a) keiner dieser Unterhaltsberechtigten ein wie immer geartetes oder benanntes, monatlich € 320,49 brutto übersteigendes Einkommen hat und
- b) der gesamte laufende Monatsbezug, allerdings ohne Inrechnungstellung der Kinderzulagen, Überstundenentlohnung, Überstundenpauschalien und Erschwerniszulagen, den jeweils geltenden Schemabezug der höchsten Stufe der Allgemeinen Bezugsklasse zuzüglich eines Betrages in der Höhe der Haushaltszulage nicht überschreitet. Bei Außenorganen, die dem Kollektivvertrag Innendienst unterliegen, ist dem laufenden Monatsbezug auch jeglicher Provisionsverdienst hinzuzurechnen.

Bei Zutreffen aller sonstigen Voraussetzungen gebührt die Haushaltszulage auch dann, wenn ungeachtet eines Erwerbseinkommens der Ehegattin des Angestellten neben einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ein oder mehrere andere unterhaltsberechtigte Personen vorhanden sind. Die staatliche Familienbeihilfe, die Arbeitslosenunterstützung und das Karenzurlaubsgeld gelten nicht als Einkommen des Unterhaltsberechtigten. Bei Kindern gilt als Einkommen im Sinn der lit.a) ein den Bezug von Gehaltsschema A, Punkt 5, 2. Lehrjahr (Lehrlingsentschädigung) übersteigendes Einkommen.

Der Angestellte hat das Vorliegen der Voraussetzungen für den Bezug der Haushaltszulage der Unternehmung in Form einer eidesstattlichen Erklärung zu bestätigen. Bei späterem Wegfall der Voraussetzungen für den Bezug der Haushaltszulage, die der Angestellte unverzüglich zu melden verpflichtet ist, erlischt der Anspruch des Angestellten mit dem auf den Wegfall unmittelbar folgenden Monatsersten.